



2016/0389(COD)

8.6.2017

ÄNDERUNGSANTRÄGE 21 - 112

Entwurf eines Berichts

Viorica Dăncilă

(PE604.520v01-00)

über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über integrierte Statistiken zu landwirtschaftlichen Betrieben und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 1166/2008 und (EU) Nr. 1337/2011

Vorschlag für eine Verordnung

(COM(2016)786 – C8-2017/xxxx – 2016/0389(COD))

Änderungsantrag 21
Maria Lidia Senra Rodríguez

Entwurf einer legislativen Entschließung
Bezugsvermerk 5 a (neu)

Entwurf einer legislativen Entschließung

Geänderter Text

– *unter Hinweis auf die
Entschließung des Europäischen
Parlaments vom 4. April 2017 zu Frauen
und ihren Rollen in ländlichen Gebieten,*

Or. es

Änderungsantrag 22
John Stuart Agnew

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) Das Programm für europäische Erhebungen über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe, das seit 1966 in der Union durchgeführt wird, sollte fortgesetzt werden, ***damit die Entwicklungstendenzen hinsichtlich der Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe auf Unionsebene untersucht werden können und die zur Gestaltung, Durchführung, Überwachung und Bewertung verwandter Politikbereiche, insbesondere der Gemeinsamen Agrarpolitik und der Politik zum Schutz der Umwelt und zur Anpassung und Eindämmung des Klimawandels, benötigte statistische Wissensgrundlage bereitgestellt wird.***

(2) Das Programm für europäische Erhebungen über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe, das seit 1966 in der Union durchgeführt wird, sollte ***nicht*** fortgesetzt werden, ***da dies keine sinnvolle Verwendung von Steuergeldern darstellt;***

Änderungsantrag 23
Maria Lidia Senra Rodríguez

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 2

Vorschlag der Kommission

(2) Das Programm für europäische Erhebungen über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe, das seit 1966 in der Union durchgeführt wird, sollte fortgesetzt werden, damit die Entwicklungstendenzen hinsichtlich der Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe auf Unionsebene untersucht werden können und die zur Gestaltung, Durchführung, Überwachung und Bewertung verwandter Politikbereiche, insbesondere der Gemeinsamen Agrarpolitik **und** der Politik zum Schutz der Umwelt und zur Anpassung und Eindämmung des Klimawandels, benötigte statistische Wissensgrundlage bereitgestellt wird.

Geänderter Text

(2) Das Programm für europäische Erhebungen über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe, das seit 1966 in der Union durchgeführt wird, sollte fortgesetzt werden, damit die Entwicklungstendenzen hinsichtlich der Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe auf Unionsebene untersucht werden können und die zur Gestaltung, Durchführung, Überwachung und Bewertung verwandter Politikbereiche, insbesondere der Gemeinsamen Agrarpolitik, der Politik zum Schutz der Umwelt und zur Anpassung und Eindämmung des Klimawandels **und der Bodenpolitik, sowie zur Bewertung der Auswirkungen dieser Politikbereiche auf in landwirtschaftlichen Betrieben tätige Frauen** benötigte statistische Wissensgrundlage bereitgestellt wird.

Or. es

Änderungsantrag 24
Bronis Ropé
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 2

Vorschlag der Kommission

(2) Das Programm für europäische Erhebungen über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe, das seit

Geänderter Text

(2) Das Programm für europäische Erhebungen über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe, das seit

1966 in der Union durchgeführt wird, sollte fortgesetzt werden, damit die Entwicklungstendenzen hinsichtlich der Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe auf Unionsebene untersucht werden können und die zur Gestaltung, Durchführung, Überwachung und Bewertung verwandter Politikbereiche, insbesondere der Gemeinsamen Agrarpolitik und der Politik zum Schutz der Umwelt und zur Anpassung und Eindämmung des Klimawandels, benötigte statistische Wissensgrundlage bereitgestellt wird.

1966 in der Union durchgeführt wird, sollte fortgesetzt werden, damit die Entwicklungstendenzen hinsichtlich der Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe auf Unionsebene untersucht werden können und die zur Gestaltung, Durchführung, Überwachung und Bewertung verwandter Politikbereiche, insbesondere der Gemeinsamen Agrarpolitik und der Politik zum Schutz der Umwelt und zur Anpassung und Eindämmung des Klimawandels, benötigte statistische Wissensgrundlage bereitgestellt wird, **die ebenfalls erforderlich ist, damit ein Beitrag zur Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung geleistet werden kann;**

Or. en

Änderungsantrag 25 **Matt Carthy**

Vorschlag für eine Verordnung **Erwägung 2**

Vorschlag der Kommission

(2) Das Programm für europäische Erhebungen über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe, das seit 1966 in der Union durchgeführt wird, sollte fortgesetzt werden, damit die Entwicklungstendenzen hinsichtlich der Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe auf Unionsebene untersucht werden können und die zur Gestaltung, Durchführung, Überwachung und Bewertung verwandter Politikbereiche, insbesondere der Gemeinsamen Agrarpolitik und der Politik zum Schutz der Umwelt und zur Anpassung und Eindämmung des Klimawandels, benötigte statistische Wissensgrundlage bereitgestellt wird.

Geänderter Text

(2) Das Programm für europäische Erhebungen über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe, das seit 1966 in der Union durchgeführt wird, sollte fortgesetzt werden, damit die Entwicklungstendenzen hinsichtlich der Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe auf Unionsebene untersucht werden können und die zur Gestaltung, Durchführung, Überwachung, Bewertung und **Überarbeitung** verwandter Politikbereiche, insbesondere der Gemeinsamen Agrarpolitik und der Politik zum Schutz der Umwelt und zur Anpassung und Eindämmung des Klimawandels, benötigte statistische Wissensgrundlage bereitgestellt wird.

Or. en

Änderungsantrag 26
Michela Giuffrida

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 2

Vorschlag der Kommission

(2) Das Programm für europäische Erhebungen über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe, das seit 1966 in der Union durchgeführt wird, sollte fortgesetzt werden, damit die Entwicklungstendenzen hinsichtlich der Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe auf Unionsebene untersucht werden können und die zur Gestaltung, Durchführung, Überwachung und Bewertung verwandter Politikbereiche, insbesondere der Gemeinsamen Agrarpolitik und der Politik zum Schutz der Umwelt und zur Anpassung und Eindämmung des Klimawandels, benötigte statistische Wissensgrundlage bereitgestellt wird.

Geänderter Text

(2) Das Programm für europäische Erhebungen über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe, das seit 1966 in der Union durchgeführt wird, sollte fortgesetzt werden, damit die Entwicklungstendenzen hinsichtlich der Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe auf Unionsebene untersucht werden können und die zur Gestaltung, Durchführung, Überwachung und Bewertung verwandter Politikbereiche, insbesondere der Gemeinsamen Agrarpolitik und der **Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums**, der Politik zum Schutz der Umwelt und zur Anpassung und Eindämmung des Klimawandels benötigte statistische Wissensgrundlage bereitgestellt wird.

Or. it

Änderungsantrag 27
Maria Lidia Senra Rodríguez

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

(2a) In Zukunft sollte die Erhebung statistischer Daten zur Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe zeitlich auf die GAP-Reformen abgestimmt werden, damit beim Beschlussfassungsprozess aktualisierte Daten vorliegen.

Geänderter Text

Or. es

Änderungsantrag 28
John Stuart Agnew

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) Ausgehend von einer internationalen Bewertung der Agrarstatistik wurde die Globale Strategie zur Erweiterung der Statistiken über die Landwirtschaft und den Ländlichen Raum („Global Strategy to Improve Agricultural and Rural Statistics“) der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation (FAO) entworfen, welche 2010 von der Statistischen Kommission der Vereinten Nationen (UNSC) gebilligt wurde. Die europäische Agrarstatistik sollte, wo dies angezeigt ist, die Empfehlungen der Globalen Strategie zur Erweiterung der Statistiken über die Landwirtschaft und den Ländlichen Raum, ebenso wie jene des Weltprogramms für den Landwirtschaftszensus 2020 („World Programme for the Census of Agriculture 2020“) der FAO befolgen.

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 29
Michela Giuffrida

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Die Konsistenz und die Kompatibilität der Daten sowie die Einheitlichkeit der Berichtsformate sind zur Erstellung der europäischen Agrarstatistiken unerlässlich,

insbesondere im Hinblick auf die Effizienz der Verfahren zur Datenerhebung, Bearbeitung und Verbreitung sowie für die Qualität der Ergebnisse.

Or. it

Änderungsantrag 30
Michela Giuffrida

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3b) Dadurch wird deutlich, dass die Inhalte der statistischen Erhebungen so ausgewählt werden müssen, dass sie dem Ziel entsprechen, gezieltere und effizientere Maßnahmen im Bereich der Agrarpolitik und der Politik zur Förderung des ländlichen Raums auszuarbeiten, bei denen den Bedürfnissen der Erzeuger und der Verbraucher in der Europäischen Union Rechnung getragen wird.

Or. it

Änderungsantrag 31
John Stuart Agnew

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4) Für das nächste Jahrzehnt sollte ein multidimensionales Erhebungsprogramm über Agrarbetriebe eingerichtet werden, um einen Rahmen für harmonisierte, vergleichbare und kohärente Statistiken zu bilden.

entfällt

Änderungsantrag 32

Daniel Buda

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 4

Vorschlag der Kommission

(4) Für das nächste Jahrzehnt sollte ein multidimensionales Erhebungsprogramm über Agrarbetriebe eingerichtet werden, um einen Rahmen für harmonisierte, vergleichbare und kohärente Statistiken zu bilden.

Geänderter Text

(4) Für das nächste Jahrzehnt sollte ein multidimensionales Erhebungsprogramm über Agrarbetriebe eingerichtet werden, um einen Rahmen für harmonisierte, vergleichbare und kohärente Statistiken zu bilden. ***Zur Vermeidung von Krisen im Agrarsektor sollte die Kommission agrarstatistische Daten erheben, um Prognosen zur Aufnahmefähigkeit des Marktes zu erstellen.***

Or. ro

Änderungsantrag 33

John Stuart Agnew

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 5

Vorschlag der Kommission

(5) Nach der im November 2015 durch den Ausschuss für das Europäische Statistische System (AESS) erarbeiteten Agrarstatistikstrategie für 2020 und darüber hinaus ist die Annahme von zwei Rahmenverordnungen vorgesehen, mit denen alle Aspekte der Agrarstatistik, mit Ausnahme der landwirtschaftlichen Gesamtrechnung, abgedeckt werden sollen. Die vorliegende Verordnung über integrierte Statistiken zu Agrarbetrieben ist eine dieser Rahmenverordnungen.

Geänderter Text

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 34
Bronis Ropé
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

(6) Für die Zwecke der Harmonisierung und Vergleichbarkeit von Informationen über die Struktur von Agrarbetrieben, und um den aktuellen Erfordernissen der einheitlichen Marktordnung und insbesondere des Obst- und Weinsektors Rechnung zu tragen, sollte die Verordnung (EU) Nr. 1337/2011 des Europäischen Parlaments und Rates⁷ ab einschließlich **2023** mit den Strukturinformationen auf der Ebene der Agrarbetriebe integriert sein. Die Verordnung (EU) Nr. 1337/2011 sollte daher aufgehoben werden.

⁷ Verordnung (EU) Nr. 1337/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 zu europäischen Statistiken über Dauerkulturen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 357/79 des Rates und der Richtlinie 2001/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 347 vom 30.12.2011, S. 7).

Geänderter Text

(6) Für die Zwecke der Harmonisierung und Vergleichbarkeit von Informationen über die Struktur von Agrarbetrieben, und um den aktuellen Erfordernissen der einheitlichen Marktordnung und insbesondere des Obst- und Weinsektors Rechnung zu tragen, sollte die Verordnung (EU) Nr. 1337/2011 des Europäischen Parlaments und Rates⁷ ab einschließlich **2020** mit den Strukturinformationen auf der Ebene der Agrarbetriebe integriert sein. Die Verordnung (EU) Nr. 1337/2011 sollte daher aufgehoben werden.

⁷ Verordnung (EU) Nr. 1337/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 zu europäischen Statistiken über Dauerkulturen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 357/79 des Rates und der Richtlinie 2001/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 347 vom 30.12.2011, S. 7).

Or. en

Begründung

Zur besseren Abstimmung mit den Zeitplänen der nächsten GAP-Reform sowie zur Anpassung des Zehnjahres-Zählungszyklusses an die Ziele der nachhaltigen Entwicklung für 2030.

Änderungsantrag 35
John Stuart Agnew

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 7

Vorschlag der Kommission

(7) ***Vergleichbare Statistiken aus allen Mitgliedstaaten über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe sind für die Ausrichtung der Gemeinsamen Agrarpolitik von Bedeutung. Daher sollten für die Erhebungsmerkmale nach Möglichkeit einheitliche Klassifikationen und gemeinsame Definitionen verwendet werden.***

Geänderter Text

(7) ***Angesichts der erheblichen Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten bei der Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe sowie in der Verwaltung ist es praktisch unmöglich, vergleichbare Statistiken aus allen Mitgliedstaaten über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe zusammenzutragen.***

Or. en

Änderungsantrag 36
Matt Carthy

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 7

Vorschlag der Kommission

(7) Vergleichbare Statistiken aus allen Mitgliedstaaten über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe sind für die Ausrichtung der Gemeinsamen Agrarpolitik von Bedeutung. Daher sollten für die Erhebungsmerkmale nach Möglichkeit einheitliche Klassifikationen und gemeinsame Definitionen verwendet werden.

Geänderter Text

(7) Vergleichbare Statistiken aus allen Mitgliedstaaten über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe sind für die Ausrichtung der Gemeinsamen Agrarpolitik von Bedeutung. ***Die Erhebung von Statistiken sowie die Überarbeitung sollten dazu dienen, die einzelnen Maßnahmen zu verfolgen, mit dem Ziel, unionsweit gleiche Bedingungen zwischen Ländern, Regionen und Landwirten zu erreichen.*** Daher sollten für die Erhebungsmerkmale nach Möglichkeit einheitliche Klassifikationen und gemeinsame Definitionen verwendet werden.

Or. en

Änderungsantrag 37
Georgios Epitideios

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 7

Vorschlag der Kommission

(7) Vergleichbare Statistiken aus allen Mitgliedstaaten über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe sind **für** die **Ausrichtung** der Gemeinsamen Agrarpolitik **von Bedeutung**. Daher sollten für die Erhebungsmerkmale nach Möglichkeit einheitliche Klassifikationen und gemeinsame Definitionen verwendet werden.

Geänderter Text

(7) Vergleichbare Statistiken aus allen Mitgliedstaaten über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe sind **wichtig, damit** die **Wirksamkeit** der **umzusetzenden** Gemeinsamen Agrarpolitik **maximiert wird**. Daher sollten für die Erhebungsmerkmale nach Möglichkeit einheitliche Klassifikationen und gemeinsame Definitionen verwendet werden.

Or. el

Änderungsantrag 38
Nicola Caputo, Viorica Dăncilă, Paolo De Castro, Michela Giuffrida

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7a) Die Konsistenz und die Vergleichbarkeit der Daten sowie die Einheitlichkeit der Berichtsformate sind zur Erstellung der europäischen Agrarstatistiken unerlässlich, insbesondere zur Gewährleistung der Effizienz der Verfahren zur Datenerhebung, Bearbeitung und Verbreitung sowie zur Sicherstellung der Qualität der Ergebnisse.

Or. it

Änderungsantrag 39
Ramón Luis Valcárcel Siso, Esther Herranz García, Gabriel Mato, Nuno Melo

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 8 a (neu)

(8a) Die Mitgliedstaaten, in denen die Zeiträume für die Feldarbeit für die Erhebung im Jahr 2020 mit den für die zehnjährliche Volkszählung vorgesehenen Zeiträumen zusammenfallen, dürfen die landwirtschaftliche Erhebung um ein Jahr vorziehen, damit der mit der Durchführung dieser beiden umfangreichen Zählungen verbundene große Aufwand gesenkt wird.

Or. es

Änderungsantrag 40

Fredrick Federley, Hannu Takkula, Hilde Vautmans

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 9

Vorschlag der Kommission

(9) **Um eine unnötige Belastung der** landwirtschaftlichen Betriebe und nationalen Verwaltungen **zu vermeiden**, sollten Schwellenwerte festgelegt werden, durch die nicht relevante Untersuchungseinheiten von denjenigen Grundeinheiten ausgeschlossen werden, für die Statistiken zu erheben sind.

Geänderter Text

(9) **Bei der Umsetzung dieser Verordnung ist unbedingt zu vermeiden, dass die** landwirtschaftlichen Betriebe und **die** nationalen Verwaltungen **unnötig belastet werden oder dass ihnen unnötige Kosten entstehen. In diesem Zusammenhang** sollten Schwellenwerte festgelegt werden, durch die nicht relevante Untersuchungseinheiten von denjenigen Grundeinheiten ausgeschlossen werden, für die Statistiken zu erheben sind.

Or. en

Änderungsantrag 41

Bronis Ropé

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 9

Vorschlag der Kommission

(9) Um eine unnötige Belastung der landwirtschaftlichen Betriebe und nationalen Verwaltungen zu vermeiden, sollten Schwellenwerte festgelegt werden, durch die nicht relevante Untersuchungseinheiten von denjenigen Grundeinheiten ausgeschlossen werden, für die Statistiken zu erheben sind.

Geänderter Text

(9) Um eine unnötige Belastung der landwirtschaftlichen Betriebe und nationalen Verwaltungen zu vermeiden, sollten Schwellenwerte festgelegt werden, durch die nicht relevante Untersuchungseinheiten von denjenigen Grundeinheiten ausgeschlossen werden, für die Statistiken zu erheben sind.

Gleichzeitig ist es wichtig, dass auch Daten über die Struktur kleiner landwirtschaftlicher Betriebe erhoben werden, wenn wirksame Maßnahmen zur Unterstützung und zum Erhalt landwirtschaftlicher Betriebe dieser Größe ausgearbeitet werden sollen.

Or. en

Änderungsantrag 42

Nicola Caputo, Viorica Dăncilă, Paolo De Castro, Michela Giuffrida

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(9a) Der Verwaltungsaufwand für die Kleinstunternehmen und die KMU muss auf ein Mindestmaß reduziert werden, zumal diese womöglich nicht über die erforderlichen instrumentellen und organisatorischen Ressourcen verfügen, damit sie häufige und äußerst detaillierte Erhebungen durchführen können.

Or. it

Änderungsantrag 43

Maria Lidia Senra Rodríguez

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 11

Vorschlag der Kommission

(11) Um den Aufwand für die Auskunftgeber möglichst gering zu halten, sollten die nationalen statistischen Ämter (NSÄ) und andere einzelstaatliche Stellen Zugang zu Verwaltungsdaten haben, soweit diese Daten für die Entwicklung, Erstellung und Verbreitung europäischer Statistiken erforderlich sind.

Geänderter Text

(11) Um den Aufwand für die Auskunftgeber möglichst gering zu halten, sollten die nationalen statistischen Ämter (NSÄ) und andere einzelstaatliche Stellen Zugang zu Verwaltungsdaten haben, soweit diese Daten für die Entwicklung, Erstellung und Verbreitung europäischer Statistiken erforderlich sind. **Die NSÄ und andere Stellen der Mitgliedstaaten sollten alle erdenklichen Vorkehrungen treffen, damit die Kosten der Datenerhebung nicht nur von den befragten Personen getragen werden. Die Stellen sollten die Datenerhebung am Wohnort der befragten Person ermöglichen, indem sie Fachpersonal der öffentlichen Verwaltung einsetzen.**

Or. es

Änderungsantrag 44
Annie Schreijer-Pierik

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 11

Vorschlag der Kommission

(11) Um den Aufwand für die Auskunftgeber möglichst gering zu halten, sollten die nationalen statistischen Ämter (NSÄ) und andere einzelstaatliche Stellen Zugang zu Verwaltungsdaten haben, soweit diese Daten für die Entwicklung, Erstellung und Verbreitung europäischer Statistiken erforderlich sind.

Geänderter Text

(11) Um den Aufwand für die Auskunftgeber möglichst gering zu halten, sollten die nationalen statistischen Ämter (NSÄ) und andere einzelstaatliche Stellen Zugang zu Verwaltungsdaten haben, soweit diese Daten für die Entwicklung, Erstellung und Verbreitung europäischer Statistiken erforderlich sind. **Bei der Sammlung dieser Daten dürfen die nationalen statistischen Ämter auf keinen Fall unverhältnismäßige Mittel einsetzen, etwa die Einführung von Geldbußen, wenn Landwirte sich nicht an einer Erhebung beteiligen wollen.**

Or. nl

Änderungsantrag 45
Georgios Epitideios

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 11

Vorschlag der Kommission

(11) Um den Aufwand für die Auskunftgeber möglichst gering zu halten, sollten die nationalen statistischen Ämter (NSÄ) und andere einzelstaatliche Stellen Zugang zu Verwaltungsdaten haben, soweit diese Daten für die Entwicklung, Erstellung und Verbreitung europäischer Statistiken erforderlich sind.

Geänderter Text

(11) Um den Aufwand für die Auskunftgeber möglichst gering zu halten, sollten die nationalen statistischen Ämter (NSÄ) und andere einzelstaatliche Stellen **mit der Zustimmung der zuständigen Behörde** Zugang zu Verwaltungsdaten haben, soweit diese Daten für die Entwicklung, Erstellung und Verbreitung europäischer Statistiken erforderlich sind.

Or. el

Änderungsantrag 46
Fredrick Federley, Hilde Vautmans

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 11 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(11a) Die Mitgliedstaaten oder die zuständigen nationalen Behörden sind bestrebt, die Erhebung statistischer Daten aus landwirtschaftlichen Quellen möglichst zu vereinfachen. Der Einsatz digitaler Lösungen in diesem Zusammenhang ist zu fördern.

Or. en

Änderungsantrag 47
Annie Schreijer-Pierik

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 12

Vorschlag der Kommission

(12) Im Blick auf die Flexibilität des europäischen agrarstatistischen Systems und zur Vereinfachung und Modernisierung der Agrarstatistik sollten die zu erhebenden Variablen verschiedenen Erhebungsgruppen zugeordnet werden (Kerndaten und Module), die sich in Bezug auf Periodizität und/oder Repräsentativität unterscheiden.

Geänderter Text

(12) Im Blick auf die Flexibilität des europäischen agrarstatistischen Systems und zur Vereinfachung und Modernisierung der Agrarstatistik sollten die zu erhebenden Variablen verschiedenen Erhebungsgruppen zugeordnet werden (Kerndaten und Module), die sich in Bezug auf Periodizität und/oder Repräsentativität unterscheiden. ***Damit die Repräsentativität der Erhebungen gewährleistet ist, dürfen die Mitgliedstaaten die Landwirte nicht durch unverhältnismäßige Mittel wie Geldbußen dazu verpflichten, an Erhebungen teilzunehmen.***

Or. nl

Änderungsantrag 48
Daniel Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 12

Vorschlag der Kommission

(12) Im Blick auf die Flexibilität des europäischen agrarstatistischen Systems und zur Vereinfachung und Modernisierung der Agrarstatistik sollten die zu erhebenden Variablen verschiedenen Erhebungsgruppen zugeordnet werden (Kerndaten und Module), die sich in Bezug auf Periodizität und/oder Repräsentativität unterscheiden.

Geänderter Text

(12) Im Blick auf die Flexibilität des europäischen agrarstatistischen Systems und zur Vereinfachung und Modernisierung der Agrarstatistik sollten die zu erhebenden Variablen verschiedenen Erhebungsgruppen zugeordnet werden (Kerndaten und Module), die sich in Bezug auf Periodizität und/oder Repräsentativität unterscheiden. ***Das europäische agrarstatistische System sollte bei der Bestimmung der Instrumente und Methoden zur Erhebung statistischer Daten den aktuellen digitalen Entwicklungen Rechnung tragen.***

Or. ro

Änderungsantrag 49
Georgios Epitideios

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 13

Vorschlag der Kommission

(13) Die Erfassung von Daten über den Nährstoff- und Wassereinsatz und die in Agrarbetrieben eingesetzten landwirtschaftlichen Produktionsmethoden sollte verbessert werden, um zusätzliche statistische Daten für die Weiterentwicklung der Agrarumweltpolitik bereitzustellen und die Qualität der Agrarumweltindikatoren zu stärken.

Geänderter Text

(13) Die Erfassung von Daten über den Nährstoff- und Wassereinsatz und die in Agrarbetrieben eingesetzten landwirtschaftlichen Produktionsmethoden sollte verbessert werden, um zusätzliche **und genauere** statistische Daten für die Weiterentwicklung der Agrarumweltpolitik bereitzustellen und die Qualität der Agrarumweltindikatoren zu stärken.

Or. el

Änderungsantrag 50
Maria Lidia Senra Rodríguez

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 13 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(13a) Die Erhebung von Daten zu Landnutzungsänderungen, zum Eigentümerwechsel von Flächen, zu zum Zweck der Errichtung von Infrastruktureinrichtungen enteignetem Agrarland und zu den Zugangsmöglichkeiten zu Flächen für Personen, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit aufnehmen möchten oder zusätzliche Flächen zur Vergrößerung eines kleinen Betriebs benötigen, muss verbessert werden.

Or. es

Änderungsantrag 51
Matt Carthy

**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 13 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(13a) Die Erhebung von Informationen über Junglandwirte oder Neueinsteiger in die Landwirtschaft sollte verbessert werden, damit bei der Erarbeitung landwirtschaftlicher Maßnahmen im Zusammenhang mit neuen Herausforderungen wie Generationenwechsel und Landflucht bessere Informationen zugrundegelegt werden können.

Or. en

**Änderungsantrag 52
Maria Lidia Senra Rodríguez**

**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 13 b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(13b) Die Erhebung von Daten zu den Problemen junger Menschen bei der Aufnahme einer landwirtschaftlichen Tätigkeit und deren Verbleib in dieser Tätigkeit muss verbessert werden.

Or. es

**Änderungsantrag 53
Maria Lidia Senra Rodríguez**

**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 13 c (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(13c) Die Daten müssen nach Geschlecht aufgeschlüsselt sein, damit die

Änderungsantrag 54
Georgios Epitideios

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 15

Vorschlag der Kommission

(15) Die Kommission hat die Vertraulichkeit der gemäß der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates übermittelten Daten zu wahren⁹. Der Schutz vertraulicher Daten sollte unter anderem dadurch gewährleistet werden, dass die Verwendung der Standortparameter auf die räumliche Analyse der Informationen beschränkt wird, und indem die Daten in den Veröffentlichungen der Statistiken angemessen aggregiert werden. Aus diesem Grund sollte ein harmonisierter Ansatz zum Schutz der Vertraulichkeit und zur Berücksichtigung qualitativer Gesichtspunkte im Rahmen der Verbreitung von Daten entwickelt werden.

⁹ Verordnung (EG) Nr. 223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 über europäische Statistiken und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1101/2008 des Europäischen Parlaments und des

Geänderter Text

(15) Die Kommission hat die Vertraulichkeit der gemäß der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates übermittelten Daten zu wahren⁹. Der Schutz vertraulicher Daten sollte unter anderem dadurch gewährleistet werden, dass die Verwendung der Standortparameter auf die räumliche Analyse der Informationen beschränkt wird, und indem die Daten in den Veröffentlichungen der Statistiken angemessen aggregiert werden. Aus diesem Grund sollte ein harmonisierter Ansatz zum Schutz der Vertraulichkeit und zur Berücksichtigung qualitativer Gesichtspunkte im Rahmen der Verbreitung von Daten entwickelt werden. ***Grundvoraussetzung sollte dabei sein, dass diejenigen, die die vertraulichen Informationen der für den Schutz der vertraulichen Daten vorgesehenen Verfahren handhaben, eindeutig bestimmt und Dritte, die zur Anforderung der genannten Informationen berechtigt sind, genau benannt werden.***

⁹ Verordnung (EG) Nr. 223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 über europäische Statistiken und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1101/2008 des Europäischen Parlaments und des

Rates über die Übermittlung von unter die Geheimhaltungspflicht fallenden Informationen an das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften, der Verordnung (EG) Nr. 322/97 des Rates über die Gemeinschaftsstatistiken und des Beschlusses 89/382/EWG, Euratom des Rates zur Einsetzung eines Ausschusses für das Statistische Programm der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 87 vom 31.3.2009, S. 164).

Rates über die Übermittlung von unter die Geheimhaltungspflicht fallenden Informationen an das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften, der Verordnung (EG) Nr. 322/97 des Rates über die Gemeinschaftsstatistiken und des Beschlusses 89/382/EWG, Euratom des Rates zur Einsetzung eines Ausschusses für das Statistische Programm der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 87 vom 31.3.2009, S. 164).

Or. el

Änderungsantrag 55
Fredrick Federley, Hilde Vautmans, Hannu Takkula

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 20 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(20a) Die wirtschaftlichen Aspekte dieser Verordnung müssen für den Zeitraum nach 2020 überarbeitet werden, wobei dem neuen MFR und anderen wichtigen Änderungen der EU-Instrumente Rechnung zu tragen ist. Die Kommission sollte auf der Grundlage der Überarbeitung entsprechende Änderungen für diese Verordnung vorschlagen.

Or. en

Änderungsantrag 56
Philippe Loiseau, Edouard Ferrand

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 22

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(22) Die Verordnung (EG) Nr. 223/2009 bietet einen Referenzrahmen für

(22) Die Verordnung (EG) Nr. 223/2009 bietet einen Referenzrahmen für

europäische Statistiken und **verpflichtet** die Mitgliedstaaten dazu, die statistischen Grundsätze und Qualitätskriterien jener Verordnung einzuhalten. Qualitätsberichte sind wesentlich für die Bewertung und Verbesserung der Qualität europäischer Statistiken und die entsprechende Kommunikation. Der AESS hat gemäß Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 ein Muster des europäischen statistischen Systems (ESS) für den Aufbau von Qualitätsberichten gebilligt. Dieses ESS-Muster dürfte zur Harmonisierung der Qualitätsberichterstattung im Rahmen dieser Verordnung beitragen.

europäische Statistiken und **fordert** die Mitgliedstaaten dazu **auf**, die statistischen Grundsätze und Qualitätskriterien jener Verordnung einzuhalten. Qualitätsberichte sind wesentlich für die Bewertung und Verbesserung der Qualität europäischer Statistiken und die entsprechende Kommunikation. Der AESS hat gemäß Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 ein Muster des europäischen statistischen Systems (ESS) für den Aufbau von Qualitätsberichten gebilligt. Dieses ESS-Muster dürfte zur Harmonisierung der Qualitätsberichterstattung im Rahmen dieser Verordnung beitragen.

Or. fr

Änderungsantrag 57

Fredrick Federley, Hannu Takkula, Hilde Vautmans

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 24

Vorschlag der Kommission

(24) Um einheitliche Bedingungen bei der Durchführung dieser Verordnung zu gewährleisten, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse mit Blick auf die Festlegung der Beschreibungen der in Anhang III aufgeführten Merkmale und der technischen Aspekte der bereitzustellenden Daten übertragen werden, mit denen die auf Ad-hoc-Basis zu übermittelnden Informationen sowie die Modalitäten und Inhalte der Qualitätsberichte festgelegt werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁴ vom 16. Februar 2011 ausgeübt werden.

Geänderter Text

(24) Um einheitliche Bedingungen bei der Durchführung dieser Verordnung zu gewährleisten, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse mit Blick auf die Festlegung der Beschreibungen der in Anhang III aufgeführten Merkmale und der technischen Aspekte der bereitzustellenden Daten übertragen werden, mit denen die auf Ad-hoc-Basis zu übermittelnden Informationen sowie die Modalitäten und Inhalte der Qualitätsberichte festgelegt werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁴ vom 16. Februar 2011 ausgeübt werden, **wobei Aspekten wie Kosten und Verwaltungsaufwand für die landwirtschaftlichen Betriebe und die Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen ist.**

¹⁴ Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

¹⁴ Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

Or. en

Änderungsantrag 58 **Georgios Epitideios**

Vorschlag für eine Verordnung **Erwägung 24**

Vorschlag der Kommission

(24) Um einheitliche Bedingungen bei der Durchführung dieser Verordnung zu gewährleisten, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse mit Blick auf die Festlegung der Beschreibungen der in Anhang III aufgeführten Merkmale und der technischen Aspekte der bereitzustellenden Daten übertragen werden, mit denen die auf Ad-hoc-Basis zu übermittelnden Informationen sowie die Modalitäten und Inhalte der Qualitätsberichte festgelegt werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁴ vom 16. Februar 2011 ausgeübt werden.

¹⁴ Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der

Geänderter Text

(24) Um einheitliche Bedingungen bei der Durchführung dieser Verordnung zu gewährleisten, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse mit Blick auf die Festlegung der Beschreibungen der in Anhang III aufgeführten Merkmale und der technischen Aspekte der bereitzustellenden Daten übertragen werden, mit denen die auf Ad-hoc-Basis zu übermittelnden Informationen sowie die Modalitäten und Inhalte der Qualitätsberichte festgelegt werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁴ vom 16. Februar 2011 ausgeübt werden. ***An dieser Stelle ist hervorzuheben, dass die Kommission mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zusammenarbeiten muss.***

¹⁴ Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der

Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

Or. el

Änderungsantrag 59
Fredrick Federley, Hannu Takkula, Hilde Vautmans

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 25

Vorschlag der Kommission

(25) Zur Berücksichtigung des neu entstehenden Datenbedarfs, der sich hauptsächlich aus neuen Entwicklungen in der Landwirtschaft, überarbeiteten Rechtsvorschriften und wechselnden politischen Prioritäten ergibt, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Rechtsakte zur Änderung der in Anhang IV aufgeführten Einzelthemen zu erlassen. Im Interesse der Kompatibilität und der leichteren Verwendung anderer Datenquellen sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Rechtsakte zur Änderung der in Anhang III aufgeführten Merkmale zu erlassen. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf Sachverständigenebene, durchführt und dass diese Konsultationen mit den Grundsätzen im Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung vom 13. April 2016¹⁵ niedergelegt wurden. Damit insbesondere das Europäische Parlament und der Rat gleichberechtigt an der Ausarbeitung der delegierten Rechtsakte beteiligt sind, sollten sie alle Dokumente zur gleichen

Geänderter Text

(25) Zur Berücksichtigung des neu entstehenden Datenbedarfs, der sich hauptsächlich aus neuen Entwicklungen in der Landwirtschaft, überarbeiteten Rechtsvorschriften und wechselnden politischen Prioritäten ergibt, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Rechtsakte zur Änderung der in Anhang IV aufgeführten Einzelthemen zu erlassen. Im Interesse der Kompatibilität und der leichteren Verwendung anderer Datenquellen sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Rechtsakte zur Änderung der in Anhang III aufgeführten Merkmale zu erlassen. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf Sachverständigenebene, durchführt und dass diese Konsultationen mit den Grundsätzen im Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung vom 13. April 2016¹⁵ niedergelegt wurden. Damit insbesondere das Europäische Parlament und der Rat gleichberechtigt an der Ausarbeitung der delegierten Rechtsakte beteiligt sind, sollten sie alle Dokumente zur gleichen

Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten erhalten, und ihre Sachverständigen sollten systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission haben, die mit der Ausarbeitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.

¹⁵ ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1.

Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten erhalten, und ihre Sachverständigen sollten systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission haben, die mit der Ausarbeitung der delegierten Rechtsakte befasst sind. ***Bei der Ausübung dieser Befugnis berücksichtigt die Kommission Aspekte wie Kosten und Verwaltungsaufwand für die landwirtschaftlichen Betriebe und die Mitgliedstaaten.***

¹⁵ ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1.

Or. en

Änderungsantrag 60 **John Stuart Agnew**

Vorschlag für eine Verordnung **Artikel 1 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

Diese Verordnung legt einen Rahmen für europäische Statistiken auf der Ebene landwirtschaftlicher Betriebe fest und sieht die Integration von Strukturinformationen mit Informationen über Bewirtschaftungsmethoden, Maßnahmen zur ländlichen Entwicklung, Agrar- und Umweltaspekten und sonstigen Informationen vor.

Geänderter Text

Das Programm für europäische Erhebungen über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe wird nicht fortgesetzt. Die Verordnung (EG) Nr. 1166/2008^{1a} wird aufgehoben.

^{1a} Verordnung (EG) Nr. 1166/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über die Betriebsstrukturerhebungen und die Erhebung über landwirtschaftliche Produktionsmethoden sowie zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 571/88 des Rates (ABl. L 321 vom 1.12.2008, S. 14).

Änderungsantrag 61

Bronis Ropé

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) „landwirtschaftlicher Betrieb“ („Agrarbetrieb“, „Betrieb“) eine technisch-wirtschaftliche Einheit mit einer einheitlichen Betriebsführung, die auf dem Wirtschaftsgebiet der Union, entweder als Haupt- oder als Nebentätigkeit, wirtschaftliche Tätigkeiten in der Landwirtschaft gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 und den Gruppen A.01.1, A.01.2, A.01.3, A.01.4, A.01.5 oder der „Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand“ aus Gruppe A.01.6 zugehörend ausführt. Hinsichtlich der Tätigkeiten aus Klasse A.01.49 sind nur die Tätigkeiten „Zucht und Haltung von halbdomestizierten Tieren oder sonstigen lebenden Tieren“ (mit Ausnahme der Insektenzucht) und „Bienenzucht und Erzeugung von Honig und Bienenwachs“ erfasst;

Geänderter Text

a) „landwirtschaftlicher Betrieb“ („Agrarbetrieb“, „Betrieb“) eine technisch-wirtschaftliche Einheit mit einer einheitlichen Betriebsführung, die auf dem Wirtschaftsgebiet der Union, entweder als Haupt- oder als Nebentätigkeit, wirtschaftliche Tätigkeiten in der Landwirtschaft gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 und den Gruppen A.01.1, A.01.2, A.01.3, A.01.4, A.01.5 oder der „Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand“ aus Gruppe A.01.6 zugehörend ausführt. Hinsichtlich der Tätigkeiten aus Klasse A.01.49 sind nur die Tätigkeiten „Zucht und Haltung von halbdomestizierten Tieren oder sonstigen lebenden Tieren“ (mit Ausnahme der Insektenzucht) und „Bienenzucht und Erzeugung von Honig und Bienenwachs“ erfasst; ***es ist notwendig, dass zwischen in multinationalem Besitz befindlichen landwirtschaftlichen Betrieben innerhalb der EU, die zwei oder mehr Mitgliedstaaten umfassen, oder Betrieben, die auch außerhalb der Union tätig sind, unterschieden werden kann.***

Änderungsantrag 62

Bronis Ropé

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) „landwirtschaftlicher Betrieb“ („Agrarbetrieb“, „Betrieb“) eine technisch-wirtschaftliche Einheit mit einer einheitlichen Betriebsführung, die auf dem Wirtschaftsgebiet der Union, entweder als Haupt- oder als Nebentätigkeit, wirtschaftliche Tätigkeiten in der Landwirtschaft gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 und den Gruppen A.01.1, A.01.2, A.01.3, A01.4, A.01.5 oder der „Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand“ aus Gruppe A.01.6 zugehörend ausführt. Hinsichtlich der Tätigkeiten aus Klasse A.01.49 sind nur die Tätigkeiten „Zucht und Haltung von halbdomestizierten Tieren oder sonstigen lebenden Tieren“ (mit Ausnahme der Insektenzucht) und „Bienenzucht und Erzeugung von Honig und Bienenwachs“ erfasst;

Geänderter Text

(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

Or. fr

Begründung

Betrifft nicht die deutsche Fassung.

Änderungsantrag 63
Annie Schreijer-Pierik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Um diese Anforderungen zu erfüllen, übermitteln die Mitgliedstaaten Daten, die für die landwirtschaftlichen

Geänderter Text

2. Um diese Anforderungen zu erfüllen, übermitteln die Mitgliedstaaten Daten, die für die landwirtschaftlichen

Betriebe und landwirtschaftlichen Gemeindelandeinheiten repräsentativ sind und mindestens einen der in Anhang II aufgeführten physischen Schwellenwerte im Hinblick auf die Größe der Agrarfläche oder die Zahl der Tiere erreichen.

Betriebe und landwirtschaftlichen Gemeindelandeinheiten repräsentativ sind und mindestens einen der in Anhang II aufgeführten physischen Schwellenwerte im Hinblick auf die Größe der Agrarfläche oder die Zahl der Tiere erreichen. **Bei der Sammlung dieser Daten dürfen die Mitgliedstaaten auf keinen Fall unverhältnismäßige Maßnahmen einsetzen, zum Beispiel die Einführung von Geldbußen, um das erwünschte Maß an Repräsentativität zu erreichen.**

Or. nl

Änderungsantrag 64
Philippe Loiseau, Edouard Ferrand

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Bildet die in Absatz 2 festgelegte Haupterhebungsgrundlage nicht 98 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche und 98 % der Großvieheinheiten ab, **erweitern** die Mitgliedstaaten die Grundlage, indem sie niedrigere als die in Absatz 2 genannten Schwellenwerte beziehungsweise zusätzliche Schwellenwerte festlegen oder beides.

Geänderter Text

4. Bildet die in Absatz 2 festgelegte Haupterhebungsgrundlage nicht 98 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche und 98 % der Großvieheinheiten ab, **können** die Mitgliedstaaten die Grundlage **erweitern**, indem sie niedrigere als die in Absatz 2 genannten Schwellenwerte beziehungsweise zusätzliche Schwellenwerte festlegen oder beides.

Or. fr

Änderungsantrag 65
Maria Lidia Senra Rodríguez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 3a

Die Daten sind nach Geschlecht aufgeschlüsselt, damit die Lage der Frauen in der Landwirtschaft besser abgebildet werden kann und die politischen Maßnahmen besser konzipiert werden können.

Or. es

Änderungsantrag 66

Bronis Ropé

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 5 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Für die in Anhang III aufgeführten Erhebungsreferenzjahre 2020, 2023 und 2026 erheben und übermitteln die Mitgliedstaaten Kernstrukturdaten (im Folgenden „Kerndaten“) zu den in Artikel 3 Absatz 2 und 3 genannten landwirtschaftlichen Betrieben. Die Erhebung der Kerndaten für das Erhebungsreferenzjahr 2020 wird in Form einer Zählung vorgenommen.

Geänderter Text

1. Für die in Anhang III aufgeführten Erhebungsreferenzjahre 2020, 2023 und 2026 erheben und übermitteln die Mitgliedstaaten Kernstrukturdaten (im Folgenden „Kerndaten“) zu den in Artikel 3 Absatz 2 und 3 genannten landwirtschaftlichen Betrieben. Die Erhebung der Kerndaten für das Erhebungsreferenzjahr 2020 wird in Form einer Zählung vorgenommen. ***Die von dem integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem (InVeKoS) überprüften Nutzdaten gelten ebenfalls als Datenquelle.***

Or. en

Begründung

InVeKoS = Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem: Diese Daten werden auf der Grundlage der von den Empfängern von GAP-Mitteln ausgefüllten Nutzdaten mit Bezugsbereichen und untereinander abgeglichen, sodass die verwendbaren Daten und nicht einfach die Erklärungen der Antragsteller überprüft werden.

Änderungsantrag 67

Nicola Caputo, Viorica Dăncilă, Paolo De Castro, Michela Giuffrida

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 5 a

***Aus den Zahlungen der Beihilfen im
Rahmen der GAP gewonnene Daten***

***Die Mitgliedstaaten sammeln über die
Stellen, die die Zahlungen im Rahmen des
Europäischen Garantiefonds für die
Landwirtschaft (EGFL) und des
Europäischen Landwirtschaftsfonds für
die Entwicklung des ländlichen Raums
(ELER) verwalten, die
Verwaltungsinformationen, die sich aus
der Gewährung der Direktbeihilfen
ergeben, damit sie die verwendeten
Instrumente korrekt bewerten können
und eine Grundlage für künftige
politische Beschlüsse erhalten.***

***Die Stellen, die die Zahlungen im
Rahmen des EGFL und des ELER in den
einzelnen Mitgliedstaaten verwalten,***

***a) führen eine statistische Analyse der
Informationen im Zusammenhang mit
den Zahlungen durch, wobei sie die Daten
über den Umfang der Beihilfen, die
betroffenen Flächen und die Zahl der
Empfänger für jede Region
zusammenfassen, entsprechend der Art
der Maßnahme und des Umfangs der
erhaltenen Beihilfen;***

***b) teilen diese aggregierten Daten den
statistischen Diensten der Mitgliedstaaten
und der Kommission mit.***

Or. it

Begründung

Daten über die Zahlung von Beihilfen im Rahmen der GAP stellen eine wertvolle statistische Quelle dar, die derzeit nicht häufig genutzt wird, deren Verwendung jedoch nur geringe zusätzliche Kosten mit sich brächte.

Änderungsantrag 68
Annie Schreijer-Pierik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Daten über die in der Erweiterung der Auswahlgrundlage enthaltenen Betriebe können als Stichproben erhoben werden. In einem solchen Fall stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die gewichteten Erhebungsergebnisse statistisch repräsentativ für die landwirtschaftlichen Betriebe in der jeweiligen Region sind und so angelegt sind, dass sie den Genauigkeitsanforderungen in Anhang V entsprechen.

Geänderter Text

2. Die Daten über die in der Erweiterung der Auswahlgrundlage enthaltenen Betriebe können als Stichproben erhoben werden. In einem solchen Fall stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die gewichteten Erhebungsergebnisse statistisch repräsentativ für die landwirtschaftlichen Betriebe in der jeweiligen Region sind und so angelegt sind, dass sie den Genauigkeitsanforderungen in Anhang V entsprechen. ***Bei der Sammlung dieser Daten dürfen die Mitgliedstaaten auf keinen Fall unverhältnismäßige Maßnahmen einsetzen, zum Beispiel die Einführung von Geldbußen, um das erwünschte Maß an Repräsentativität zu erreichen.***

Or. nl

Änderungsantrag 69
Maria Lidia Senra Rodríguez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

aa) Modul „Frauen in der Landwirtschaft“ für die Jahre 2020, 2023 und 2026;

Or. es

Änderungsantrag 70
Maria Lidia Senra Rodríguez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe a b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**ab) Modul „Grad der Verschuldung
landwirtschaftlicher Betriebe“ für die
Jahre 2020 und 2026;**

Or. es

Änderungsantrag 71
Bronis Ropé
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe h a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**ha) Modul „Beteiligung am Kapital
des landwirtschaftlichen Betriebs“;**

Or. en

Begründung

Beteiligung am Kapital des landwirtschaftlichen Betriebs = Beteiligung am Betriebskapital

Änderungsantrag 72
Bronis Ropé
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe h b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**hb) Modul „Beteiligung an den
Vermögenswerten, differenziert nach
Ackerland und Weideland,
Pflanzungen/Dauerkulturen und**

Änderungsantrag 73
Fredrick Federley, Hannu Takkula, Hilde Vautmans

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Für die Jahre 2023 und 2026 ist die Kommission befugt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 16 zu Abänderungen bezüglich der im Anhang IV aufgeführten Einzelthemen zu erlassen. Bei der Ausübung ihrer Befugnisse stellt die Kommission sicher, dass durch derartige delegierte Rechtsakte keine wesentlichen Zusatzbelastungen oder -kosten für die Mitgliedstaaten oder die Auskunftgeber verursacht werden und dass für jedes Modul höchstens 25 % (gerundet auf die nächste Ganzzahl) der im Anhang IV aufgeführten Einzelthemen durch delegierte Rechtsakte geändert werden.

Geänderter Text

3. Für die Jahre 2023 und 2026 ist die Kommission befugt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 16 zu Abänderungen bezüglich der im Anhang IV aufgeführten Einzelthemen zu erlassen. Bei der Ausübung ihrer Befugnisse stellt die Kommission sicher, dass durch derartige delegierte Rechtsakte keine wesentlichen Zusatzbelastungen oder -kosten für die Mitgliedstaaten oder die Auskunftgeber verursacht werden und dass **eine umfassende Begründung in diesem Zusammenhang vorgelegt wird, und dass** für jedes Modul höchstens 25 % (gerundet auf die nächste Ganzzahl) der im Anhang IV aufgeführten Einzelthemen durch delegierte Rechtsakte geändert werden.

Änderungsantrag 74
Fredrick Federley, Hannu Takkula, Hilde Vautmans

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

1. Die Kommission wird ermächtigt, zur Festlegung der zu übermittelnden Informationen Durchführungsrechtsakte auf Ad-hoc-Basis zu erlassen, indem sie folgendes bestimmt:

Geänderter Text

1. Die Kommission wird ermächtigt, zur Festlegung der zu übermittelnden Informationen Durchführungsrechtsakte auf Ad-hoc-Basis zu erlassen, **wenn solche Informationen als erforderlich erachtet**

werden, indem sie folgendes bestimmt:

Or. en

Änderungsantrag 75

Matt Carthy

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) eine Liste der an die Kommission (Eurostat) zu übermittelnden Merkmale mit höchstens 40 Variablen und die dazugehörigen Maßeinheiten;

Geänderter Text

a) eine Liste der an die Kommission (Eurostat) zu übermittelnden Merkmale mit höchstens 40 Variablen ***sowie den Gründen für diesen zusätzlichen statistischen Bedarf*** und die dazugehörigen Maßeinheiten;

Or. en

Änderungsantrag 76

Fredrick Federley, Hannu Takkula, Hilde Vautmans

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 9 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Diese Durchführungsrechtsakte werden bis spätestens 12 Monate vor dem Beginn des Erhebungsreferenzjahrs gemäß dem in Artikel 17 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

Geänderter Text

2. Diese Durchführungsrechtsakte werden bis spätestens 12 Monate vor dem Beginn des Erhebungsreferenzjahrs gemäß dem in Artikel 17 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen. ***Bei der Vorbereitung solcher Durchführungsrechtsakte wird potenziellen zusätzlichen Kosten sowie einem möglichen zusätzlichen Verwaltungsaufwand für die landwirtschaftlichen Betriebe und die Mitgliedstaaten Rechnung getragen.***

Or. en

Änderungsantrag 77
Bronis Ropé
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

f) Für alle übrigen Merkmale legt jeder Mitgliedstaat einen gemeinsamen Referenztag innerhalb des Erhebungsreferenzjahres fest.

Geänderter Text

f) Für alle übrigen Merkmale legt jeder Mitgliedstaat einen gemeinsamen Referenztag innerhalb des Erhebungsreferenzjahres fest. ***Dieser steht im Einklang mit dem Zeitrahmen für die Flächenangaben im InVeKoS.***

Or. en

Änderungsantrag 78
Matt Carthy

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

6a. Die Kommission sorgt dafür, dass bei der Erhebung und der Veröffentlichung dieser statistischen Daten auf Einhaltung der gleichen Qualität und Transparenz geachtet wird.

Or. en

Änderungsantrag 79
Matt Carthy

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4a. Die Kommission sorgt für eine zeitnahe Erhebung und Veröffentlichung der erhaltenen Daten. Bei der Vorlage

dieser Daten werden sowohl eine Aufschlüsselung der einschlägigen Statistiken pro Mitgliedstaat als auch die allgemeinen Tendenzen präsentiert.

Or. en

Änderungsantrag 80
Matt Carthy

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 4 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4b. Die zusammengetragenen Daten und Statistiken werden auf transparente Weise für politische Entscheidungsträger und die Öffentlichkeit gleichermaßen veröffentlicht und bereitgestellt.

Or. en

Änderungsantrag 81
Fredrick Federley, Hannu Takkula, Hilde Vautmans

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

6. Für die Erhebung der Ad-hoc-Daten gemäß Artikel 9 **kann** die Union den nationalen statistischen Ämtern und weiteren nationalen Behörden gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 Finanzhilfen zur Kostendeckung der Durchführung einer Ad-hoc-Datenerhebung **gewähren**. Diese finanzielle Beteiligung der Union darf 90 % der förderfähigen Kosten nicht überschreiten.

6. Für die Erhebung der Ad-hoc-Daten gemäß Artikel 9 **gewährt** die Union den nationalen statistischen Ämtern und weiteren nationalen Behörden gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 Finanzhilfen zur Kostendeckung der Durchführung einer Ad-hoc-Datenerhebung. Diese finanzielle Beteiligung der Union darf 90 % der förderfähigen Kosten nicht überschreiten.

Or. en

Änderungsantrag 82
Philippe Loiseau, Edouard Ferrand

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) kann gemäß den Verfahren, die in der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates²² und in der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 des Rates²³ niedergelegt sind, bei allen mittelbar oder unmittelbar durch Finanzierungen aus Unionsmitteln betroffenen Wirtschaftsteilnehmern Untersuchungen einschließlich Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durchführen, um festzustellen, ob im Zusammenhang mit einer Finanzhilfevereinbarung, einem Finanzhilfebeschluss oder einem im Rahmen dieser Verordnung direkt oder indirekt finanzierten Vertrag Betrugs- oder Korruptionsdelikte oder sonstige rechtswidrige Handlungen zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union vorliegen.

entfällt

22 Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. September 2013 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (Euratom) Nr. 1074/1999 des Rates (ABl. L 248 vom 18.9.2013, S. 1).

23 (Euratom, EG) Nr. 2185/96 des Rates vom 11. November 1996 betreffend die Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durch die Kommission zum Schutz der

finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften vor Betrug und anderen Unregelmäßigkeiten (ABl. L 292 vom 15.11.1996, S. 2).

Or. fr

Änderungsantrag 83
Georgios Epitideios

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Der Kommission, dem Rechnungshof und dem OLAF ist in Kooperationsabkommen mit Drittstaaten und internationalen Organisationen, in Finanzhilfvereinbarungen und Finanzhilfebeschlüssen, die sich aus der Durchführung dieser Verordnung ergeben, ausdrücklich die Befugnis zu erteilen, derartige Rechnungsprüfungen sowie Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durchzuführen.

Geänderter Text

4. Der Kommission, dem Rechnungshof und dem OLAF ist in Kooperationsabkommen mit Drittstaaten und internationalen Organisationen, in Finanzhilfvereinbarungen und Finanzhilfebeschlüssen, die sich aus der Durchführung dieser Verordnung ergeben, ausdrücklich die Befugnis zu erteilen, derartige Rechnungsprüfungen sowie Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durchzuführen. ***Darüber hinaus ist die Kommission befugt, dafür Sorge zu tragen, dass in Vereinbarungen mit Drittstaaten zu landwirtschaftlichen und tierischen Erzeugnissen detaillierte Kontrollen zum ordnungsgemäßen Anbau landwirtschaftlicher Erzeugnisse, zur gesunden Tierernährung und zur Untersuchung der Tiere und der tierischen Erzeugnissen vorgesehen sind. Das ist erforderlich, um Wettbewerbsverzerrungen zulasten der Erzeuger in den Mitgliedstaaten der EU zu verhindern.***

Or. el

Änderungsantrag 84
Michela Giuffrida

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 5 Absatz 6 und Artikel 8 Absatz 3 wird der Kommission ab [Amt für Veröffentlichungen: Bitte genaues Datum des Inkrafttretens der Verordnung eintragen] **auf unbestimmte Zeit** übertragen.

Geänderter Text

2. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 5 Absatz 6 und Artikel 8 Absatz 3 wird der Kommission ab [Amt für Veröffentlichungen: Bitte genaues Datum des Inkrafttretens der Verordnung eintragen] **für einen Zeitraum von fünf Jahren** übertragen.

Or. it

Begründung

Die Befugnis der Kommission zum Erlass delegierter Rechtsakte sollte für einen bestimmten Zeitraum übertragen werden.

Änderungsantrag 85
Georgios Epitideios

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 5 Absatz 6 und Artikel 8 Absatz 3 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem darin angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

Geänderter Text

3. Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 5 Absatz 6 und Artikel 8 Absatz 3 kann **auf Antrag eines Mitgliedstaats** vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem darin angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

Or. el

Änderungsantrag 86

Ramón Luis Valcárcel Siso, Esther Herranz García, Gabriel Mato, Nuno Melo

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 17 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 17a

Abweichend von Artikel 5 Absätze 1 und 5, Artikel 6 Absatz 1, Artikel 7 Absatz 1, Artikel 8 Absatz 2, Artikel 12 Absatz 1, Artikel 13 Absatz 4 und Artikel 14 Absatz 1 wird der Bezug auf das Erhebungsjahr 2020 für Spanien, Griechenland und Portugal durch einen Bezug auf das Erhebungsjahr 2019 ersetzt.

Or. es

Änderungsantrag 87

Momchil Nekov

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Koeffizienten für Großvieheinheiten – Abschnitt 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

<i>Equiden</i>	<i>Unter 1 Jahr alt</i>	<i>0.400</i>
	<i>1 Jahr bis unter 2 Jahren</i>	<i>0.700</i>
	<i>2 Jahre und älter</i>	<i>1.000</i>

Or. en

Änderungsantrag 88

Momchil Nekov

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Koeffizienten für Großvieheinheiten – Geflügel – Reihe 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Wachteln

Or. en

Änderungsantrag 89
Bronis Ropé
on behalf of the Verts/ALE Group

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Liste physischer Schwellenwerte – Reihe 1

Vorschlag der Kommission

Landwirtschaftlich genutzte Fläche **5 ha**

Geänderter Text

Landwirtschaftlich genutzte Fläche **1 ha**

Or. en

Begründung

Indem der Schwellenwert auf 1 ha herabgesetzt wird, wird die für die Landwirtschaft zur Verfügung stehende Fläche größer, weil Nutzungsrechte landwirtschaftliche Tätigkeiten nicht blockieren. (Nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten können genutzt werden, um Flächen zu blockieren, die sonst genutzt werden könnten; dies würde dieses Risiko verringern).

Änderungsantrag 90
Bronis Ropé
on behalf of the Verts/ALE Group

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang II – Liste physischer Schwellenwerte – Reihe 2

Vorschlag der Kommission

Ackerland **2 ha**

Geänderter Text

Ackerland **1 ha**

Or. en

Begründung

Indem der Schwellenwert auf 1 ha herabgesetzt wird, wird die für die Landwirtschaft zur Verfügung stehende Fläche größer, weil Nutzungsrechte landwirtschaftliche Tätigkeiten nicht blockieren. (Nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten können genutzt werden, um Flächen zu blockieren, die sonst genutzt werden könnten; dies würde dieses Risiko verringern).

Änderungsantrag 91

Bronis Ropé

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang III – Allgemeine Merkmale – Rechtspersönlichkeit des Betriebs – Reihe -1 (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Man unterscheidet:

- die Eigentümer der Produktionseinheit (Aufteilung des Kapitals der landwirtschaftlichen Produktionseinheit)

- die Beziehungen zwischen den Eigentümern der Produktionseinheit und den in der Landwirtschaft beschäftigten Arbeitskräften (Arbeitnehmer und Selbstständige)

- die Beziehungen zwischen den Inhabern (Eigentümern) der Produktionseinheit und den Landbesitzern, den Eigentümern der Gebäude und sogar der Pflanzungen und den in der Landwirtschaft beschäftigten Arbeitskräften

Änderungsantrag 92

Matt Carthy

Vorschlag für eine Verordnung

**Anhang III – Allgemeine Merkmale – Rechtspersönlichkeit des Betriebs – Reihe 9 a
(neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***Der Inhaber wird als Junglandwirt oder
als Neueinsteiger in die Landwirtschaft
im Sinne des Artikels 50 Absätze 2 und 3
der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013
eingestuft.***

ja/nein

Or. en

Änderungsantrag 93

**Maria Heubuch, Maria Lidia Senra Rodríguez, Maria Noichl, Marco Zullo, Vladimir
Urutchev**

Vorschlag für eine Verordnung

**Anhang III – Allgemeine Merkmale – Rechtspersönlichkeit des Betriebs – juristische
Person – Spiegelstrich 1 (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***Wenn ja, ist der Betrieb Teil einer
Unternehmensgruppe, die sich aus
rechtlich unabhängigen Einheiten***

ja/nein

Begründung

Aus diversen Studien geht hervor, dass die Zahl und die wirtschaftliche Bedeutung von Unternehmensgruppen, die einzelne landwirtschaftliche Betriebe kontrollieren, ständig zunehmen. Bis jetzt ist den Agrarstatistiken jedoch nicht zu entnehmen, ob einzelne Unternehmen Teil solcher Unternehmensstrukturen sind. Es sollten Daten erhoben werden, die klar zwischen rechtlichen Eigentümern und Betreibern eines landwirtschaftlichen Unternehmens unterscheiden, damit die politischen Entscheidungsträger Beschlüsse auf der Grundlage fundierter Informationen fassen können.

Änderungsantrag 94
Maria Lidia Senra Rodríguez

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang III – Allgemeine Merkmale – Rechtspersönlichkeit des Betriebs – Reihe 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Es handelt sich um gemeinschaftliches Eigentum ***ja/nein***

Änderungsantrag 95
Matt Carthy

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang III – Allgemeine Merkmale – Betriebsleiter – Reihe 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***Jahr der Einstufung als Betreiber eines
Unternehmens*** ***Jahr***

Or. en

Änderungsantrag 96
Bronis Ropé
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
**Anhang III – Allgemeine Merkmale – Besitzform der landwirtschaftlich genutzten
Fläche (bezogen auf den Inhaber) – Überschrift**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Besitzform der landwirtschaftlich
genutzten Fläche (bezogen auf den
Inhaber)

Besitzform der landwirtschaftlich
genutzten Fläche (bezogen auf den Inhaber
der Produktionseinheit)

Or. fr

Änderungsantrag 97
**Maria Heubuch, Maria Lidia Senra Rodríguez, Maria Noichl, Marco Zullo, Vladimir
Urutchev**

Vorschlag für eine Verordnung
**Anhang III – Allgemeine Merkmale – Besitzform der landwirtschaftlich genutzten
Fläche (bezogen auf den Inhaber) – Bewirtschaftung auf gepachteten Flächen –
Spiegelstriche 1 und 2 (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- ***Wenn das Land gepachtet ist, wer
ist der Landbesitzer?*** ***ja/nein***

- ***Wenn das Land gepachtet ist,
handelt es sich bei dem Landbesitzer um
eine juristische Person?*** ***ja/nein***

Begründung

Änderungen bei der Zuordnung der Landbesitzstrukturen sind eine vordringliche Aufgabe in Zeiten, in denen Agrarland in zunehmendem Maße Gegenstand von Spekulationen wird und sich nicht in der Landwirtschaft Tätige in eine so genannte Flucht in reale Vermögenswerte begeben. Politische Entscheidungsträger können so nachverfolgen, inwieweit das Ziel einer breiten Aufteilung des Landbesitzes durch die Gemeinschaft der Landwirte verwirklicht wurde.

Änderungsantrag 98
Maria Lidia Senra Rodríguez

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang III – Allgemeine Merkmale – Besitzform der landwirtschaftlich genutzten Fläche (bezogen auf den Inhaber)

Vorschlag der Kommission

Besitzform der landwirtschaftlich genutzten Fläche
 (bezogen auf den Inhaber)

Bewirtschaftung auf eigenen Flächen	ha
Bewirtschaftung auf gepachteten Flächen	ha
Teilpacht oder sonstige Besitzformen	ha
Gemeindeflächen	ha

Geänderter Text

Besitzform der landwirtschaftlich genutzten Fläche (bezogen auf den Inhaber)

Bewirtschaftung auf eigenen Flächen	ha
Bewirtschaftung auf gepachteten Flächen	ha
Teilpacht oder sonstige Besitzformen	ha
Gemeindeflächen	ha

Zugang zu Flächen

Erfordernis zusätzlicher Flächen ja/nein

Zugangsmöglichkeiten zu Flächen ja/nein

Kosten des Zugangs zu Flächen

– ***in Eigentum*** €/ha

–	<i>in Pacht</i>	€/ha
–	<i>Gemeindeflächen</i>	€/ha
–	<i>Sonstige</i>	€/ha
	<i>Landnutzungsänderungen in den vergangenen 12 Monaten</i>	ja/nein
	<i>Enteignung von Agrarflächen in den vergangenen 12 Monaten zur Errichtung von Infrastruktureinrichtungen</i>	ja/nein

Or. es

Änderungsantrag 99
Matt Carthy

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang III – Flächenmerkmale – Sonstige landwirtschaftliche Nutzfläche – Reihe 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Gebirgs- oder Hügelland **ha**

Or. en

Änderungsantrag 100
Momchil Nekov

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang III – Merkmale zum Viehbestand – Rinder – Reihe 10 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Büffelkühe	Tiere
Büffelmilchkühe	Tiere
Nicht als Milchkühe einsetzbare Büffelkühe	Tiere

Änderungsantrag 101
Momchil Nekov

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang III – Merkmale zum Viehbestand – Abschnitt 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

<i>Equiden</i>	<i>Tiere</i>
<i>Equiden unter 1 Jahr alt</i>	<i>Tiere</i>
<i>Equiden , 1 Jahr bis unter 2 Jahre</i>	<i>Tiere</i>
<i>Equiden , 1 Jahr bis unter 2 Jahre, männlich</i>	<i>Tiere</i>
<i>Equiden , 1 Jahr bis unter 2 Jahre, weiblich</i>	<i>Tiere</i>
<i>Equiden , 2 Jahre und älter</i>	<i>Tiere</i>
<i>Equiden , 2 Jahre und älter, männlich</i>	<i>Tiere</i>
<i>Equiden , 2 Jahre und älter, weiblich</i>	<i>Tiere</i>

Or. en

Änderungsantrag 102
Momchil Nekov

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang III – Merkmale zum Viehbestand – Schweine

Vorschlag der Kommission

Schweine	Tiere
Ferkel mit einem Lebendgewicht unter 20 kg	Tiere
Zuchtsauen mit einem Lebendgewicht von 50 kg und mehr	Tiere

Sonstige Schweine

Tiere

Geänderter Text

Schweine

Tiere

Schweine, *domestiziert*

Ferkel mit einem Lebendgewicht unter 20 kg

Tiere

Zuchtsauen mit einem Lebendgewicht von 50 kg und mehr

Tiere

*Schweine,
Freilandhaltung
(halbwild)*

Ferkel mit einem Lebendgewicht unter 20 kg

Tiere

Zuchtsauen mit einem Lebendgewicht von 50 kg und mehr

Tiere

Sonstige Schweine

Tiere

Or. en

Änderungsantrag 103

Momchil Nekov

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang III – Merkmale zum Viehbestand – Bienen

Vorschlag der Kommission

Bienen

Stöcke

Geänderter Text

Bienen

Bienenfamilien

Or. en

Änderungsantrag 104

Maria Lidia Senra Rodríguez

Vorschlag für eine Verordnung

**ANHANG III – Merkmale zum Viehbestand – Viehbestand a. n. g – Reihen 1 a und 1 b
(neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Nutztierhaltung mit Integrationsverträgen ja/nein

Integrierendes Unternehmen

Or. es

**Änderungsantrag 105
Maria Lidia Senra Rodríguez**

**Vorschlag für eine Verordnung
Anhang IV – Modul: Arbeitskräfte und außerbetriebliche Erwerbstätigkeiten –
Themenbereich 1 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***Eingliederungen /
Generationenwechsel***

Eingliederung junger Menschen

***Im Rahmen der Entwicklung des
ländlichen Raums subventionierte
Eingliederung***

***Verbleib im Betrieb nach der
Eingliederung (in Jahren)***

Or. es

**Änderungsantrag 106
Matt Carthy**

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang IV – Modul: Arbeitskräfte

und außerbetriebliche Erwerbstätigkeiten – Themenbereich 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***Teilnahme der Arbeitskräfte an Schulungen
zur Förderung der Sicherheit in
landwirtschaftlichen Betrieben***

Or. en

**Änderungsantrag 107
Mairead McGuinness**

**Vorschlag für eine Verordnung
Anhang IV – Module: Arbeitskräfte**

und außerbetriebliche Erwerbstätigkeiten – Themenbereich 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Unfälle in landwirtschaftlichen Betrieben

Art des Vorfalls:

Schwere des Vorfalls

Demografischer Hintergrund

Or. en

Begründung

Die Sicherheit in landwirtschaftlichen Betrieben ist ein wichtiges Thema. Es passieren zu viele Unfälle in landwirtschaftlichen Betrieben. Die politischen Entscheidungsträger brauchen genaue Informationen über die Ursachen von Unfällen in landwirtschaftlichen Betrieben sowie über das Ausmaß der Risikobereitschaft in landwirtschaftlichen Betrieben, damit sie Maßnahmen einführen können, um diese Frage anzugehen, zumal diese mit hohen sozialen und wirtschaftlichen Kosten verbunden ist.

Änderungsantrag 108
Mairead McGuinness

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang IV – Modul: Unterbringung der Tiere und Düngewirtschaft –
Düngemittelanlagen – Einzelthema 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Sicherheitsmaßnahmen

Or. en

Begründung

Die Sicherheit in landwirtschaftlichen Betrieben ist ein wichtiges Thema. Es passieren zu viele Unfälle in landwirtschaftlichen Betrieben. Die politischen Entscheidungsträger brauchen genaue Informationen über die Ursachen von Unfällen in landwirtschaftlichen Betrieben sowie über das Ausmaß der Risikobereitschaft in landwirtschaftlichen Betrieben, damit sie Maßnahmen einführen können, um diese Frage anzugehen, zumal diese mit hohen sozialen und wirtschaftlichen Kosten verbunden ist.

Änderungsantrag 109
Mairead McGuinness

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang IV – Modul: Maschinen und Einrichtungen – Einrichtungen – Einzelthema 5 a
(neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Sicherheitsmaßnahmen

Or. en

Begründung

Die Sicherheit in landwirtschaftlichen Betrieben ist ein wichtiges Thema. Es passieren zu viele Unfälle in landwirtschaftlichen Betrieben. Die politischen Entscheidungsträger brauchen genaue Informationen über die Ursachen von Unfällen in landwirtschaftlichen Betrieben sowie über das Ausmaß der Risikobereitschaft in landwirtschaftlichen Betrieben, damit sie Maßnahmen einführen können, um diese Frage anzugehen, zumal diese mit hohen

sozialen und wirtschaftlichen Kosten verbunden ist.

Änderungsantrag 110

Mairead McGuinness

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang IV – Modul: Maschinen und Einrichtungen – Einrichtungen – Einzelthema 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Sicherheitsmaßnahmen

Or. en

Begründung

Die Sicherheit in landwirtschaftlichen Betrieben ist ein wichtiges Thema. Es passieren zu viele Unfälle in landwirtschaftlichen Betrieben. Die politischen Entscheidungsträger brauchen genaue Informationen über die Ursachen von Unfällen in landwirtschaftlichen Betrieben sowie über das Ausmaß der Risikobereitschaft in landwirtschaftlichen Betrieben, damit sie Maßnahmen einführen können, um diese Frage anzugehen, zumal diese mit hohen sozialen und wirtschaftlichen Kosten verbunden ist.

Änderungsantrag 111

Maria Lidia Senra Rodríguez

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang IV – Modul 8 a (neu): Frauen in der Landwirtschaft

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Frauen in der Landwirtschaft

Eigentum

alleinig/geteilt/Partnerin

***Familienarbeitskraft
(ja/nein)***

Flächen

***Eigene / gepachtete /
kommunale Flächen***

Zugang zu den Flächen

Areal

Beihilfen

Betrag im vergangenen Jahr

Bereitstellung von Beihilfen für positive Maßnahmen zur Förderung der Agrartätigkeit

Positive Maßnahmen im Rahmen sonstiger Beihilfen

Or. es

**Änderungsantrag 112
Maria Lidia Senra Rodríguez**

**Vorschlag für eine Verordnung
Anhang IV – Modul 9 a (neu): Grad der Verschuldung der Betriebe**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***Grad der Verschuldung
landwirtschaftlicher Betriebe***

Verschuldung

***Darlehen zur Finanzierung
von Sachanlagen (ja/nein)
Subventionierter Zinssatz
(ja/nein)***

***Darlehen zur Finanzierung
von Umlaufvermögen
(ja/nein) Subventionierter
Zinssatz (ja/nein)***

***Refinanzierung im
vergangenen Jahr***

Or. es